

Cash is Fact!



Unter Liquidität versteht man die Fähigkeit eines Unternehmens, seinen Verpflichtungen vollständig und fristgerecht nachkommen zu können. Die Krisen durch Corona, Energie- und Rohstoffpreise sowie durch gestörte Lieferketten haben Liquidität vielfach zum wichtigsten Unternehmensziel erhoben. Von Wachstumszielen haben sich Gastronomie, Lichtspieltheater und Kulturveranstalter schon vor eineinhalb Jahren verabschiedet. Die einst so robuste Automobilindustrie ächzt unter einem Mangel an Computerchips. Und im Handwerk rechnet man hin und her, wie man angesichts explodierender Preise für Baumaterial noch die zugesagten Angebotspreise halten kann.

Die Liquidität steht zwischen dem Unternehmen und dem Insolvenzverwalter. „Cash is fact, profit is opinion“, bringt Dr. Helmut Siller den Stellenwert der Liquidität auf den Punkt. In dieser Ausgabe erklärt Siller ab Seite 77 die Grundlagen des Liquiditätscontrollings. Zur Liquiditätssicherung müssen Controllerinnen und Controller alle Mittel in Betracht ziehen. Auch den Bitcoin? In zinslosen Zeiten fliehen derzeit vor allem private Anleger in den Bitcoin. Eignet sich der Bitcoin auch als Mittel zur Liquiditätssicherung in Unternehmen? Dieser Frage geht der Betriebswirt und Berater Mateusz Tokarski in seinem ersten Beitrag für das Controlling-Journal nach (Seite 6).

Am Ende hängt auch die Liquidität eines Unternehmens von rechtzeitigen und richtigen Unternehmensentscheidungen ab. In diesem Zusammenhang haben unsere Autoren immer wieder vor der Fehleranfälligkeit von Reports gewarnt. Die Kölner Controlling-Professorin Dr. Ursula Binder beginnt in dieser Ausgabe von Controlling-Journal eine neue Serie über „Manipulationen und Fehler im Reporting“ (Seite 54). Darin spürt sie systematisch Faktoren auf, die leicht zu falschen Schlüssen und schlechten Unternehmensentscheidungen führen können. Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre. Bleiben Sie liquide!

**Herzlichst, Ihr
Wolff von Rechenberg**

Impressum

Controlling-Journal

ist ein Produkt der
reimus.NET GmbH
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel
Tel.: 03381 – 31 57 59
Fax: 03381 – 31 57 60
info@reimus.net
www.CONTROLLING-Portal.de

USt.-ID : DE278499860

Geschäftsführer:

Enrico Reimus,
Alexander Wildt

Handelsregister:

Potsdam, HRB 2441 5 P

Herausgeber / Chefredakteur

Enrico Reimus

Redaktion

Wolff von Rechenberg
Tel.: 03381 – 31 57 59
Fax: 03381 – 31 57 60
redaktion@controlling-journal.de
www.Controlling-Journal.de

Anzeigen und Abonnements

Alexander Wildt
Tel.: 03381 – 31 57 59
Fax: 03381 – 31 57 60
kundenbetreuung@reimusnet.de

Layout

reimus.NET GmbH
Wolff von Rechenberg
Ekaterina Satarova

Druck

Saxoprint, Dresden
www.saxoprint.de

Copyright

Urheberrechtlich geschützt. Nachdruck
oder inhaltliche Verwertung – auch
von Teilen – nur mit ausdrücklicher Zu-
stimmung von reimus.NET GmbH.

Haftung

Eine Haftung für die Richtigkeit der
Informationen in diesem Magazin
kann trotz sorgfältiger Prüfung durch
die Redaktion von reimus.NET nicht
übernommen werden. Für die na-
mentlich gekennzeichneten Beiträge
übernimmt reimus.NET lediglich die
presserechtliche Verantwortung.

3 Vorwort / Impressum

News & Trends

6 Liquiditätssicherung mit Bitcoin

Im digitalen Zeitalter fragen sich Controller: Lässt sich eigentlich der Bitcoin zur Liquiditätssicherung einsetzen? Der Betriebswirt, Berater und Fachautor Mateusz Tokarski ordnet den Bitcoin ein und rät zur Vorsicht. Im Controlling-Journal erklärt er, warum.

12 Kryptowährungen und Token im Einkommensteuerrecht

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einem Schreiben damit befasst, wie virtuelle Währungen und Token ertragsteuerrechtlich zu behandeln sind. Stefan Parsch erklärt die Regelungen.

16 Robotic Process Automation: Neue Herausforderung im Controlling

Kann Robotic Process Automation (RPA) auch in Finance und Controlling Prozesse verbessern und beschleunigen? Und was ist dann mit den Controllern? Prof. Dr. Claus W. Gerberich, Unternehmer, Manager, Berater und Wissenschaftler, kennt die Antworten.

Job & Karriere

22 Berufsbild Controller

Was macht eigentlich ein Controller? Und wie wird man Controller? Diese Frage stellen alljährlich viele angehende Finance-Fachkräfte. Der Controller, Unternehmensberater und Autor Jörgen Erichsen erklärt, wie es im Controlling zugeht und wie man dorthin gelangt.

28 Karriere als Controller

Karriereberatung und Stellenmärkte für Controller

Software & Internet

29 ERP-Software für Reporting und Berichtswesen nutzen

Ab einer gewissen Größe kommen Unternehmen nicht um ein ERP-System herum.

Die Einführung eines solchen Systems stellt eine Herausforderung dar, die Arbeit und Zeit kostet. Fachautor Jörgen Erichsen gibt Tipps zur Auswahl eines ERP-Systems und erklärt, wie sich die Daten aus dem ERP-System für das Reporting nutzen lassen.

34 Excel-Tipp: Europakarte mit Excel

Speziell das Vertriebscontrolling arbeitet oft mit regionalen Daten. Mal ist es ein Land oder auch eine Region wie Europa. Eine Europakarte mit Datenvisualisierungen können Sie auch in Excel erstellen. Kristoffer Ditz erklärt, wie es gemacht wird.

38 Controlling mit BPS-ONE: integrierter Planungsprozess bei einfachster Bedienung

Controlling-Software vorgestellt: Interview mit Bernd S. Kirschner, Geschäftsführer von Denzhorn.

40 Jahresabschlüsse im Handumdrehen analysieren

Controlling-Software vorgestellt: Interview mit Christian Keufner, dem FINOYO-Consultant bei Schumann.

42 Automatisierte Bestandsbewertung in Excel: Die Verbrauchsfolgeverfahren FIFO und LIFO

Dirk Gostomski erläutert am Beispiel des FIFO-Verfahrens einen VBA-freien Ansatz, mit dem sich Bestandsbewertungen in Excel einfach modellieren lassen.

50 Software im Controlling

Controlling-Praxis

52 Upsells, Downsell und Order Bump

Kristoffer Ditz erklärt, wie Sie die Umsätze Ihrer Online-Shops um bis zu 18 % steigern können.

55 Manipulationen und Fehler im Reporting: Wo beginnt die X-Achse?

Wie die Wahl des X-Achsen-Ausschnitts bei grafischen Darstellungen benutzt werden kann, um Aussagen zu verstärken oder zu verschleiern. Auftakt einer neuen Serie von Dr. Ursula Binder.

59 Controllers Trickkiste: Perspektiven von Personalkosten auseinanderhalten

Bei der Analyse von Personalkosten gibt es zwei mögliche Ansätze. Controller sollten diese Perspektiven auseinanderhalten können. Von Dr. Peter Hoberg.

Controlling-Wissen

64 Korrekte Ermittlung von Einstandspreisen

Einkaufspreis ist nicht gleich Einkaufspreis. Um alle finanziellen Aspekte abbilden zu können, ist eine umfassende Kalkulation notwendig, die Dr. Peter Hoberg in seinem Beitrag beschreibt.

74 Begriffsverwirrung vermeiden: Wieviel Cashflow ist im Gewinn

Dr. Ursula Binder löst die Verwirrung auf, die durch die unterschiedlichen Formate und Begriffe in Überleitungsrechnungen entsteht und hilft dabei, die Methodik der Rechnung besser zu verstehen – vom Periodenergebnis zum operativen Cashflow.

77 Liquiditäts-Controlling

Controller müssen Liquiditätsrisiken frühzeitig begegnen können. Idealerweise bevor diese eintreten. Dr. Helmut Siller erklärt die Grundlagen eines Liquiditäts-Controllings.

82 Neulich im Golfclub: Der Abriss von Knowhow

Unternehmer Kurt Kappe hat Unternehmensberater in den Betrieb geholt und deren Einsparvorschläge umgesetzt. Nun steht er vor dem Verlust von Fachkräften – und von Know-how. Eine neue Glosse von Dr. Peter Hoberg.

85 Buchtipps für Controller

87 Abonnementbestellschein



Boosten Sie Ihr Know-how!

- Controlling
- Accounting & Finance
- Unternehmensführung
- Information Management
- Soziale Kompetenzen

Profitieren Sie aus 10 Jahren Erfahrung mit Online Seminaren. Kurzweilig und effektiv.

In den praxiserprobten Trainings-Formaten hat teilnehmerzentriertes Lernen höchste Priorität. Die Kombination von Face to Face Live-Online Training, individuellem Coaching und Self Study Training sorgt für ein nachhaltiges Lernergebnis.

Jetzt mehr erreichen und gleich anmelden:
www.controllerakademie.de

CA controller akademie®

Lernen von den Spezialisten. Profitieren im Job.

Liquiditätssicherung durch Bitcoin?



VON MATEUSZ TOKARSKI

Einführung in die Liquiditätssicherung

Die Liquiditätssicherung des Finanzcontrollings kapitalmarktorientierter Unternehmen sowie kleiner und mittlerer Unternehmen verfolgt ähnliche Zielsetzungen. Sie hat die Aufgabe, die gegenwärtige und zukünftige Zahlungsfähigkeit der Unternehmen sicherzustellen und zu steigern. Ferner ist es die Aufgabe des Finanzcontrollings, durch fortwährende liquiditätssichernde Maßnahmen das operative Geschäft zu stützen, die Weiterentwicklung des Unternehmens voranzutreiben und die Erwirtschaftung von Erträgen zu gewährleisten. Die Liquiditätssicherung lässt sich hierbei in eine kurz- und langfristige Sicht untergliedern.

Die kurzfristige Liquiditätssicherung zeichnet sich dadurch aus, dass das Liquiditätscontrolling eine situative Liquiditätssteuerung ermöglicht, um auf aktuelle Liquiditätserfordernisse reagieren zu können. Hierzu wird regelmäßig auf Kassenbestände und Bankguthaben zurückgegriffen sowie auf kurzfristig zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände; hierunter fallen kurzfristige Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens und gegebenenfalls Kryptowährungen. Bei Liquiditätsengpässen ist es die Aufgabe des Finanzcontrollings, zeitig die Liquidität durch Aufnahme von Eigen- oder Fremdkapital zu sichern.

Die langfristige Liquiditätssicherung steht im Kontext der strukturellen Liquiditätssicherung, welche auf die langfristige Unternehmensentwicklung und -strategie ausgerichtet ist. Hierbei wird schwerpunktmäßig die Finanzierbarkeit

von Wachstumspotenzialen und Investitionsvorhaben sichergestellt sowie eine optimale Kapitalstruktur angestrebt.

Bei der Liquiditätssicherung von Unternehmen ist in aggregierter Form auf die kurz- und langfristige Liquiditätssphäre abzustellen und hierfür auf einen passenden Vermögensgegenstand oder eine adäquate Form von Geld zurückzugreifen. Nachfolgend wird die Kryptowährung „Bitcoin“ als möglicher Gegenstand einer liquiditätssichernden Maßnahme näher beleuchtet und dessen Charakteristika werden analysiert.

Einführung in Kryptowährungen und Blockchain

Kryptowährungen

Kryptowährungen sind dezentrale digitale Zahlungsmittel. Diese können über Börsen gekauft und verkauft sowie in einer digitalen Geldbörse (Wallet) gespeichert werden. Die Dezentralität der Kryptowährungen kommt dadurch zum Ausdruck, dass diese Art der Währung nicht zentral von einer Zentralbank, Geschäftsbank oder Regierung herausgegeben wird, sondern über ein Netzwerk von Rechnern geführt und verwaltet wird. Ferner handelt es sich bei Kryptowährungen um eine gemeinsame digitale Eigentumsaufzeichnung, die mit Hilfe einer Blockchain gespeichert wird.

Die Übertragung von Kryptowährungen lässt sich über eine Wallet realisieren. Hierbei wird die Kryptowährung des Übertragenden in die Wallet des Übernehmenden übertragen. Diese Übertragung wird mit Hilfe einer kryptografisch signierten Transaktion zur Blockchain im Rahmen des Miningprozesses hinzugefügt. Dabei ist der Miningprozess sowohl für die Prüfung der Kryptotransaktionen also auch für die Generierung neuer Währungseinheiten (Krypto-Token) zuständig.

Blockchain

Bei einer Blockchain handelt es sich um eine digitale Datenaufzeichnung, die Daten logisch und manipulationsgeschützt dezentral verwaltet. Die Datendokumentation erfolgt durch die Aneinanderreihung von Datensatzblöcken zu einer fortwährend wachsenden Blockkette. Ein Computernetzwerk, welches als Knoten (Node)

bezeichnet wird, bildet die Blockchain. Dabei wird eine Kopie der Blockchain-Datei auf jedem der einzelnen Nodes im kompletten Netzwerk gespeichert. Unter Anwendung einer Software können auf jedem Node Transaktionen übermittelt und geprüft werden. Mit Hilfe eines Konsensverfahrens einigen sich die Netzwerknutzer auf einen neuen Stand der Blockchain-Kette. Dabei ist die Ausgestaltung des Konsensverfahrens richtungsweisend für die Art der Blockchain. Die derzeit bedeutendsten Konsensverfahren sind unter anderem Proof-of-Work, Proof-of-Stake, Proof-of-Space sowie das Byzantine Agreement. Ein kryptografisches Verschlüsselungsverfahren unterbindet etwaige Änderungsversuche in der Blockchain, indem es bei unberechtigten Eingriffen die Verbindungen zwischen den Blöcken unterbricht. Die im Netzwerk befindlichen Computer warnen bei einem solchen Vorgang.

Die Blockchain-Technologie verfolgt infolgedessen die Ziele

- einer dezentralen Datenspeicherung,
- manipulationssicherer Daten,
- transparenter und stets nachvollziehbarer Transaktionen, die ohne eine zentrale Instanz abgebildet werden.

Die Blockchain-Technologie eröffnet somit ein grundlegendes technologisches Rahmenwerk, in dem eine dezentrale digitale Kryptowährung implementiert werden kann.

Bitcoin als Geld

Folgt man dem allgemeinen Wortlaut der Kryptowährungen sowie Bitcoin im speziellen und akzeptiert diese als eine alternative Währung, ist zu prüfen, ob diese der Funktionen von Geld gerecht werden. Hierbei sind die Hürden eines *akzeptierten Zahlungsmittels*, einer geeigneten *Recheneinheit* sowie der Funktion des *Wertaufbewahrungsmittels* zu nehmen.

Das zentrale Merkmal von Geld ist ein akzeptiertes Zahlungsmittel als universelles Tauschmedium für den Tausch von Waren und Dienstleistungen. Dabei sind die wichtigen Eigenschaften des Tauschmediums erfüllt.

Der Bitcoin ist bis auf acht Stellen nach dem Komma teilbar, leicht zu transportieren und dauerhaft nutzbar. Gleichwohl ist die Zahl der mit Bitcoin durchgeführten Transaktionen im

Verhältnis zu den gängigen Zahlungsnetzwerken, wie zum Beispiel dem VISA-Netzwerk, marginal. Ein Grund hierfür liegt in dem durch die Blockchain-Technologie bedingten Proof-of-Work-Konsensverfahrens, welches durch seine hohe Rechenkapazität lediglich fünf bis sieben Transaktionen pro Sekunde ermöglicht; die Transaktionskosten sind dabei signifikant. Dem gegenüber stehen circa 24.000 Transaktionen pro Sekunde des VISA-Netzwerks.

Die Wertaufbewahrungsfunktion und eine geeignete Recheneinheit bilden zusätzliche Funktionen von Geld ab. Bei der Wertaufbewahrungsfunktion von Geld wird implizit davon ausgegangen, dass das Geld über einen längeren Zeitraum seinen Wert aufrechterhält. Es muss somit eine stabile Kaufkraft gewährleistet werden, damit man es zu einem späteren Zeitraum für eine Kaufhandlung nutzen kann. Die Funktion der Recheneinheit von Geld ist ebenfalls bedeutend, da man den Wert der verschiedenen Waren und Dienstleistungen miteinander vergleichen kann. Es ist besonders hervorzuheben,

dass die Wertaufbewahrungsfunktion und die Funktion der Recheneinheit eng miteinander verknüpft sind, da nur eine über die Zeit stabile Währung eine Vergleichbarkeit gewährleistet.

Setzt man nun die Funktionen des konventionellen Geldes und dessen Voraussetzungen ins Verhältnis zum Bitcoin, wird ersichtlich, dass substantielle Missverhältnisse bestehen, die nachfolgend näher erläutert werden. Bei näherer Betrachtung der Preisentwicklung des Bitcoins in US-Dollar wird deutlich, dass der Bitcoin eine hohe Volatilität¹ aufweist. Die Schwankungsbreite des Bitcoinpreises erreicht zeitweise mehr als 15 % im Jahr 2011 sowie über 10 % zu Zeiten des Ausbruchs der Corona-Pandemie im Februar/März 2020.

Vergleicht man die Volatilität des Bitcoin-US-Dollar-Preises mit der Volatilität eines gewöhnlichen Währungspaares, wie etwa US-Dollar/Euro, wird deutlich, dass der Bitcoin eine sehr viel höhere Volatilität aufweist. Das konventionelle Währungspaar US-Dollar/Euro weist demgegenüber eine Schwankungsbreite um 0 % bis maxi-

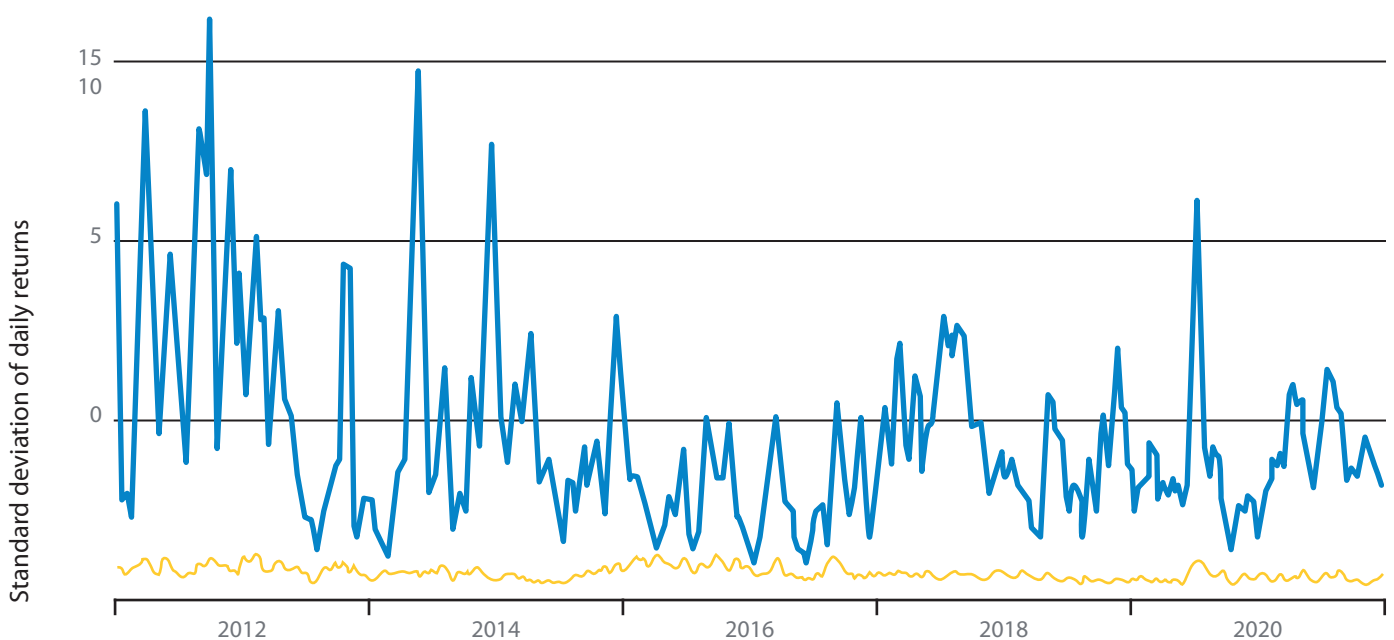


ABBILDUNG 1: VOLATILITÄT DES BITCOIN IM VERGLEICH ZUM WÄHRUNGSPAAR US-DOLLAR/EURO

(30 Tage-Durchschnitt täglicher Renditen von Bitcoin und des Währungspaares US-Dollar/Euro. Die blaue Chartlinie bildet die Volatilität des Bitcoin in Prozent ab. Die gelbe Chartlinie bildet die Volatilität des Währungspaares US-Dollar/Euro in Prozent ab. Quelle: Highcharts.com.)

¹ Bei der Volatilität handelt es sich um ein Schwankungsmaß, das unter anderem auf die Preis-, Kurs- und Devisenentwicklung übertragen werden kann.

mal 1 % über einen vergleichbaren Zeithorizont auf.

Betrachtet man die äußerst hohe Volatilität des Bitcoin-Kurses, darf die Eigenschaft des Wertaufbewahrungsmittels angezweifelt werden. Die beträchtlichen Schwankungen des Bitcoinwechselkurses in US-Dollar lassen einen zwischenzeitlichen Vermögenstransfer nicht wert-

Volatilität des Bitcoin-Kurses schließt darüber hinaus dessen Nutzung als Recheneinheit aus, da selbst die Preise innerhalb einer Warengruppe binnen kürzester Zeit nicht miteinander verglichen werden könnten.

Ein weiteres bedeutendes Merkmal von Geld, welches keinen der direkten Bestandteile der Funktionsmerkmale von Geld widerspiegelt,

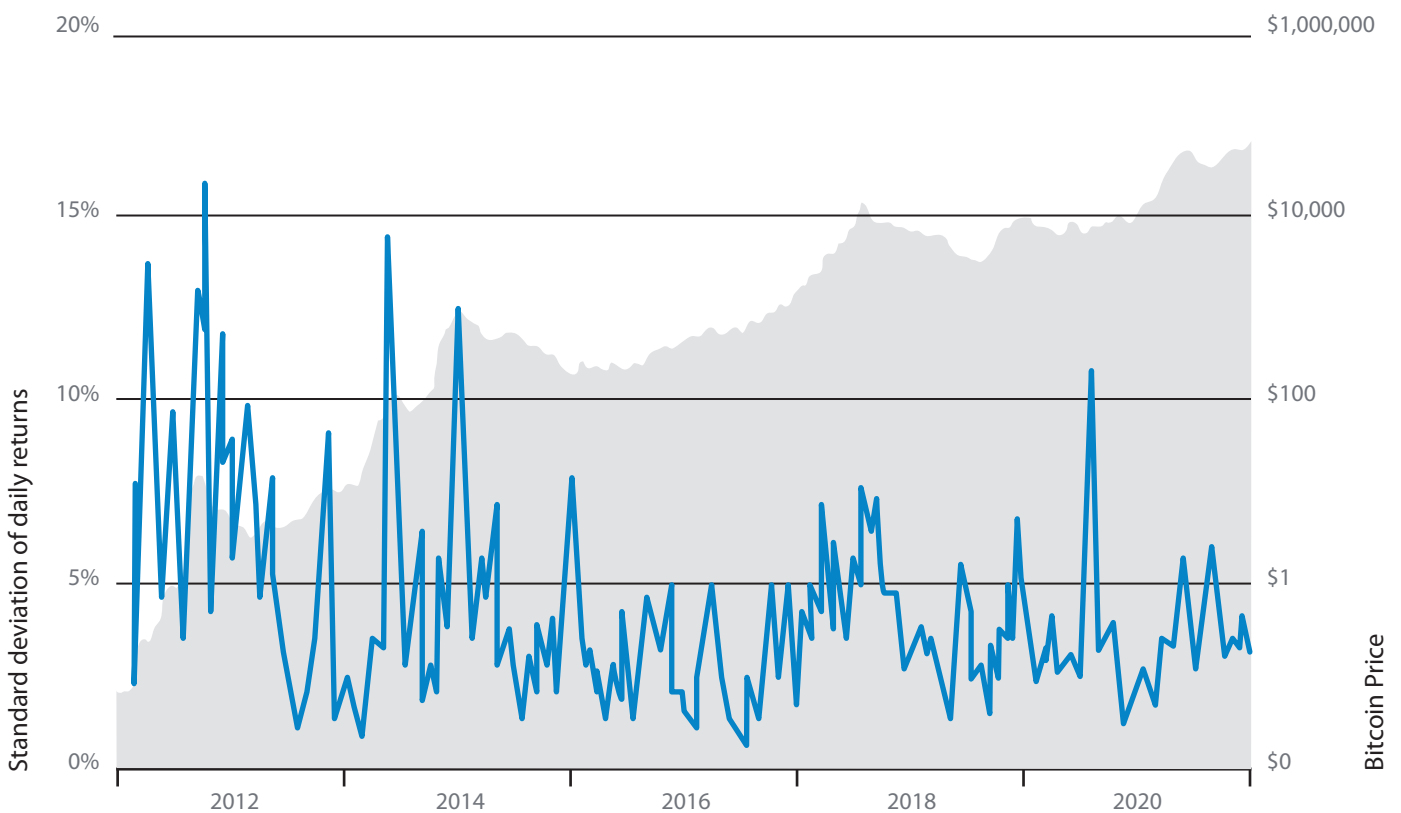


ABBILDUNG 2: WERTENTWICKLUNG UND VOLATILITÄT DES BITCOIN

(30 Tage-Durchschnitt täglicher Renditen des Bitcoin. Die blaue Chartlinie bildet die Volatilität des Bitcoin in Prozent ab. Die graue Chartlinie bildet die Preisentwicklung des Bitcoin ab. Quelle: Highcharts.com.)

stabil erfolgen, was auf Unternehmensebene (im äußersten Fall) zum Totalausfall der Gewinnmarge führen kann, wenn Zahlungen in Bitcoin vorgenommen würden.

Mithin impliziert die hohe Volatilität des Bitcoin-Kurses einen niedrigen Liquiditätsgrad, was sich aufgrund des maximal fixierten, umlaufenden Bitcoins nicht ändern wird. Folglich werden auch weiterhin marginale Veränderungen in Angebot und/oder Nachfrage zu signifikanten Kursbewegungen des Bitcoins führen. Die hohe

jedoch die allgemeine Geldmengenversorgung betrifft, ist dessen Elastizität. Die Geldmengenversorgung muss elastisch sein, um eine wachsende Menge an Waren und Dienstleistungen zu stützen.

Beim Bitcoin hingegen, wenn man diesen als Grundlage für die Geldmengenversorgung nähme, ist das Geldangebot, welches in Bitcoin ausgedrückt würde, auf 21 Millionen Geldeinheiten limitiert. Ein anhaltendes Wachstum von Waren und Dienstleistungen würde, wenn man

es mit Bitcoin (Geldangebot) hinterlegen würde, bei einer fixierten Geldmengenversorgung zu einer deflatorischen Tendenz führen. Der Grund hierfür ist, dass jede Geldeinheit in Form des Bitcoins, einen größeren Anteil des Wachstums an Waren und Dienstleistungen stützen müsste. Theoretisch würde sich dies in einem ansteigenden Wert des Bitcoins widerspiegeln. In einem deflationären Geldsystem würde sich der in der Theorie ansteigende Wert des Bitcoins jedoch nicht materialisieren, da es keine funktionierenden Kreditmärkte geben würde.

Der Grund hierfür liegt in der Geldmengenversorgung. Sie besteht zu einem Teil aus der monetären Basis und die darüber hinaus notwendige Geldmenge für die Stützung des Wachstums von Waren und Dienstleistungen, wird durch die verschiedensten Formen der Kreditfinanzierung, zum Beispiel durch das Begeben von Anleihen, sichergestellt. Im Rahmen eines deflationären Geldsystems würde die Aufrechterhaltung der Geldmengenversorgung zur Stützung des Wachstums der Waren und Dienstleistungen nicht aufrechterhalten werden können, da kein Marktteilnehmer bereit wäre, sich in einer Währung zu verschulden, deren Wert bei Rückzahlung einer Verbindlichkeit gestiegen ist. Somit würde kein funktionierender Kreditmarkt entstehen und die Geldmengenversorgung würde hierunter leiden.

Infolgedessen legen die oben aufgeführten Missstände des Bitcoins keine Geld- und Währungsfunktion nahe.

Bitcoin als Kapitalanlage

Löst man sich nun von dem allgemeinen Wortlaut des Bitcoins als Kryptowährung, ist es naheliegend, in einem nächsten Schritt seine Zugehörigkeit zu einer der bestehenden Anlageklassen zu prüfen. Hierbei wird aus komplexitätsreduzierenden Gründen auf die Kernanlageklassen der Aktien, Anleihen, Immobilien sowie Rohstoffe abgestellt und deren weitere Untergliederungen vernachlässigt. Die Anlageklasse der Derivate und Hedgefonds wird außer Acht gelassen.

Aktien

Die Anlageklasse der Aktien kennzeichnet sich insbesondere dadurch, dass es sich um ein börsengehandeltes Wertpapier handelt, welches

dem Anleger ermöglicht, am wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens zu partizipieren. Dies bedeutet, dass der Anleger Verluste bis zur Höhe seines aufgewendeten Kapitals trägt (Kaufpreis der Aktie). Erwirtschaftet das Unternehmen einen Gewinn, kann durch das Organ der Hauptversammlung ein Teil des Gewinns als Dividende ausgeschüttet werden. Ferner partizipiert der Anleger an der Wertsteigerung der Aktie.

Anleihen

Bei Anleihen handelt es sich um ein Wertpapier, das von Staaten, Unternehmen oder anderen Institutionen ausgegeben wird. Diese Art von Wertpapier kann zum freien Handel an Wertpapierbörsen zugelassen werden. Der Anleger überlässt bei einer Anleihezeichnung dem Anleiheemittenten einen bestimmten Geldbetrag über eine vertraglich festgesetzte Laufzeit, Rückzahlungsbetrag sowie einen Kupon. Hierbei handelt es sich letztlich um die Gewährung eines Kredites, bei dem die Rückzahlung im Falle einer Bonitätskrise ausfallen kann.

Immobilien

Bei Immobilien handelt es sich um eine Direktinvestition in unmittelbares Eigentum oder Miteigentum an Wohn-, Gewerbe- oder Spezialimmobilien. Diese Art von Eigentum oder Miteigentum generiert laufende Erträge sowie gegebenenfalls Wertsteigerungen im Zeitverlauf.

Rohstoffe

Bei Rohstoffen handelt es sich um eine heterogene Anlageklasse, die im Kern die von der Natur zur Verfügung gestellten Stoffe für die industrielle Bearbeitung und Verarbeitung umfasst (z. B. Rohöl oder Silber und andere Edelmetalle).

Bitcoin versus bestehende Anlageklassen

Unterzieht man den Bitcoin einer Analyse unter Berücksichtigung der Charakteristika der Kernanlageklassen, weist dieser im Ergebnis keinerlei Schnittmengen mit einer dieser Kernanlageklassen auf. Der Bitcoin generiert weder ein Einkommen in Form von Dividenden, Kuponzahlungen oder Mieteinnahmen noch hat er einen Nutzen in der industriellen Bearbeitung und Verarbeitung. Folglich kann der Bitcoin in keine der Kernanlageklassen subsummiert werden.

Infolgedessen ist es naheliegend, den Bitcoin in eine neue Anlageklasse der Kryptowährungen zu kategorisieren. Diese Anlageklasse hat sich bisher als eine hochspekulative Kapitalanlage dargestellt, bei der das Verständnis über ihre Wertentwicklung noch unzureichend nachvollzogen wurde.

Liquiditätspräferenz

Sieht man dem Bitcoin seine Missstände als Geld nach und akzeptiert ihn als neue Form von Geld, muss das Finanzcontrolling über seine Liquiditätspräferenz befinden. Hierbei wird in der Regel auf kurzfristig zur Veräußerung stehende Vermögensgegenstände sowie auf geldähnliche Wertpapiere und Anlagen zurückgegriffen, da diese regelmäßig ein geringeres Schwankungs- und Ausfallrisiko innehaben.

Unternehmen, die ihre liquiditätssichernden Maßnahmen durch eine Umschichtung von Euro in Bitcoin vornehmen, üben ihre Liquiditätspräferenz zugunsten einer neuen Form von Geld aus. Diese Maßnahme ist jedoch einem Stresstest zu unterziehen, welcher die Wertentwicklung des Bitcoins in den Kontext eines Konjunkturzyklus setzt. Dies ist bedeutend, da nur auf diese Weise das Verhalten der Wertentwicklung des Bitcoins und seine Auswirkung auf die Liquiditätsreserven eines Unternehmens in jedem der Konjunkturzyklusphasen modelliert werden kann.

Dies gestaltet sich beim Bitcoin schwer, da der Bitcoin seit seiner Einführung im Jahre 2009 noch keinem bedeutenden Konjunkturzyklus ausgesetzt war. Seit seiner Einführung gab es keine schwerwiegende Rezession oder Finanzpanik, während der man die Wertentwicklung im Verhältnis zu anderen Anlagen oder alternativen Formen von Geld bewerten könnte.

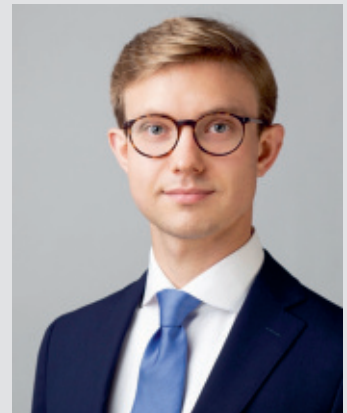
Lediglich der Corona-Ausbruch im Februar/März 2020 lässt einen ersten Rückschluss auf dessen Wertentwicklung im Rahmen einer stärkeren Marktkorrektur zu, bei dem der Bitcoinkurs um circa 50 % und damit deutlich stärker gefallen ist als Aktien, die zu jener Zeit 30 % bis 40 % ihres Wertes verloren.

Fazit

Die Liquiditätssicherung hat die überaus bedeutende Aufgabe, die Zahlungsfähigkeit eines Unternehmens sicherzustellen und hierfür die geeigneten kurz- und/oder langfristigen Maßnahmen zu ergreifen. Die Verantwortlichen des Finanzcontrollings müssen aus diesem Grund individuell abwägen, ob in der jeweiligen Unternehmens- und Marktphase der Bitcoin als liquiditätssichernde Maßnahme eingesetzt werden kann. Hierbei ist stets zu beachten, dass die Nutzung des Bitcoins das Liquiditätssicherungsportfolio einer höheren Volatilität aussetzt, was unter einer Liquiditätssicherungsperspektive regelmäßig nicht wünschenswert ist.

Mateusz Tokarski

Der gelernte Bankkaufmann studierte an der TH Köln sowie an der Newcastle University (UK). Derzeit promoviert Tokarski in Berlin an der ESCP Business School. Er ist studierter Betriebswirt, Berater und Autor. Während seines Studiums sammelte er praktische Berufserfahrung in der Transaktionsberatung.



Literaturverzeichnis

Deutsche Bundesbank, 2019; Geld und Geldpolitik, <https://www.bundesbank.de/de/service/schule-und-bildung>

Houy, N., 2014; The Economics of Bitcoin Transaction Fees, GATE Working Paper Nr. 1407.

Rysman, M., Schuh, S., 2016; New Innovations in Payments, NBER Working Paper Nr. 22358.

Satoshi Nakamoto, 2008; Bitcoin: A Peer-to-Peer Electronic Cash System, <https://bitcoin.org/bitcoin.pdf>

Kryptowährungen und Token im Einkommensteuerrecht



FOTO: BILDAGENTUR PANTHERMEDIA / BRIGITTE GÖTZ

Nach Angaben des Newsportals Cointelegraph verwendeten bereits im Mai 2021 mehr als 200 Millionen Menschen weltweit Kryptowährungen, wie Bitcoin, Ether, Litecoin oder Ripple. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat sich in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder damit befasst, wie virtuelle Währungen und Token (digitale Werteinheiten mit Zahlungsfunktion) ertragsteuerrechtlich zu behandeln sind. Das Schreiben ist im Entwurf am 17.06.2021 online veröffentlicht worden (im Folgenden: BMF 17.06.2021).

VON STEFAN PARSCH

Hintergrund

Das Einkommensteuergesetz (EStG) regelt die Steuererhebung für verschiedene Ertragsarten. Virtuelle Währungen sind aber in mancher Hinsicht kaum mit klassischen Finanzprodukten, wie Aktien oder Fonds, vergleichbar. Schon das „Schürfen“ von Kryptowährungen, in Anlehnung an das Goldschürfen auch als „Mining“ bezeichnet, ist ein bisher unüblicher Vorgang in der Finanzwelt. Entsprechend ist auch nicht immer klar, wie solche Vorgänge steuerrechtlich zu bewerten sind.

Dies gilt auch für Aktionen wie das Staking oder Lending. Beim Staking (Rz. 18 f. BMF 17.06.2021) werden Anleger dafür belohnt, dass sie eine Anzahl von Einheiten virtueller Währungen für eine bestimmte Zeit halten. Diese Einheiten können beispielsweise notwendig sein, um einen Masternode zu betreiben. Ein Masternode enthält zum einen eine vollständige Kopie einer Blockchain, zum anderen verifiziert er Transaktionen und Blöcke. Für diese Vorgänge erhält der Masternode-Betreiber Vergütungen. Beim Lending (Rz. 21 BMF 17.06.2021) werden virtuelle Währungseinheiten zur Nutzung durch andere überlassen, was vergütet wird (ähnlich wie der Zins beim Verleihen von Geld).

Neben virtuellen Währungen spielen auch sogenannte Token eine Rolle bei Online-Finanzgeschäften. Diese digitalen Werteinheiten können eingesetzt werden

- für Nutzungsrechte (z. B. Zugang zu einem Netzwerk) oder Ansprüche auf eine Ware oder Dienstleistung (Utility Token),
- als Token, die mit Wertpapiere nach Art. 4 Abs. 1 Nr. 44 Richtlinie 2014/65/EU („MiFID II“) vergleichbar sind (Equity oder Security Token),
- für Darlehen oder Genussrechte (Debt Token),
- als Zahlungsmittel (Currency oder Payment Token) (Rz. 3 BMF 17.06.2021).

Um virtuelle Währungen oder Token zu erwerben oder damit zu handeln, braucht ein Nutzer in der Regel eine Wallet (Rz. 13 BMF 17.06.2021). Diese „Geldbörse“ ist eine Anwendung zum Erzeugen, Verwalten und Speichern privater und öffentlicher Schlüssel (Rz. 14 BMF 17.06.2021).

Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG

Gehören die finanziellen Mittel, die zum Erwerb oder Handel mit virtuellen Währungen oder Token eingesetzt werden, zum Betriebsvermögen eines Gewerbebetriebs, dann sind die erzielten Einnahmen Einkünfte im Sinne des § 15 EStG. Wenn die Einheiten einer virtuellen Währung Teil des Betriebsvermögens sind, zählen die Erlöse aus folgenden Vorgängen zu den Betriebseinnahmen:

- Veräußerung (Rz. 37 BMF 17.06.2021)
- Staking (Rz. 72 BMF 17.06.2021)
- Lending (Rz. 76 BMF 17.06.2021)
- Airdrop (Rz. 78 BMF 17.06.2021)

Beim Airdrop handelt es sich um den unentgeltlichen Erwerb von Währungseinheiten oder Token, für den oft als Gegenleistung Kontakt- und andere Daten preisgegeben werden. Die Einheiten oder Token sind in der Bilanz mit dem Marktkurs zu aktivieren (Rz. 78 BMF 17.06.2021).

Auch wenn ein Steuerpflichtiger keinen Gewerbebetrieb hat, gehen die Finanzbehörden beim Mining zunächst einmal von einer gewerblichen Tätigkeit aus; dies kann der Steuerzahler mit geeigneten Dokumenten widerlegen (Rz. 28 BMF 17.06.2021). Allerdings ist die reine Vermögensverwaltung keine gewerbliche Tätigkeit (R 15.7 (1) EStR 2012).

Steuerrechtlich wird das Mining als Anschaffung bewertet (Rz. 24 BMF 17.06.2021). Dabei entsprechen die Anschaffungskosten des tauschähnlichen Vorgangs dem Marktkurs der Einheiten einer virtuellen Währung (abgeleitet aus § 6 Abs. 6 EStG). „Als Marktkurs kann der Durchschnittswert aus dem Wechselkurs von drei verschiedenen Handelsplattformen (z. B. Kraken, Coinbase und Bitpanda) oder webbasierten Listen (z. B. <https://coinmarketcap.com/de>) zu Grunde gelegt werden“ oder der Börsenkurs, falls vorhanden (Rz. 32 BMF 17.06.2021).

Zu den erzielten Einkünften beim Mining zählen sowohl die im Zusammenhang mit der Blockerstellung erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung als auch die Transaktionsgebühren von anderen Netzwerkteilnehmern und Entgelte für die zur Verfügung gestellte Rechenleistung (Rz. 24 BMF 17.06.2021).

Wenn ein Unternehmen Token herausgibt, gelten diese als selbst hergestellte Wirtschaftsgüter (Rz. 58 BMF 17.06.2021). Je nach Ausgestaltung, können Token Eigenkapital (Überlassung auf Dauer) oder Fremdkapital (Überlassung auf Zeit) sein (ebd.).

Bei der Aufspaltung einer Blockchain (Fork) kann eine neue virtuelle Währung entstehen. Ohne Zutun des Unternehmers kann sich also die virtuelle Währung in seinem Betriebsvermögen ändern. In diesem Fall sind die Einheiten der verschiedenen virtuellen Währungen unterschiedliche Wirtschaftsgüter, auch wenn sie derselben Blockchain entstammen (Rz. 54 BMF 17.06.2021). Entsprechend müssen die Anschaffungskosten auf diese Güter aufgeteilt werden, wobei für die neue virtuelle Währung der Marktkurs zum Zeitpunkt des Forks gilt (ebd.).

Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 EStG

Wenn die Betätigung eines Steuerpflichtigen nicht nach § 15 Abs. 2 EStG als Gewerbebetrieb einzuordnen ist, dann kommt beim Verkauf von Einheiten virtueller Währungen und / oder Token ein Veräußerungsgeschäft nach § 23 EStG in Frage. Dabei ist entscheidend, wie lange sich die Einheiten oder Token zum Zeitpunkt des Verkaufs im Besitz des Steuerpflichtigen befanden: Denn wenn sie weniger als ein Jahr nach dem Erwerb wieder verkauft werden, liegt ein privates Veräußerungsgeschäft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG vor und der Gewinn ist zu versteuern. Hier gilt allerdings eine Geringfügigkeitsgrenze: „Gewinne bleiben steuerfrei, wenn der aus den privaten Veräußerungsgeschäften erzielte Gesamtgewinn im Kalenderjahr weniger als 600 Euro betragen hat“ (§ 23 Abs. 3 Satz 5 EStG).

Bedeutsam ist im Zusammenhang mit virtuellen Währungen und Token eine weitere Regelung: Werden mit diesen in mindestens einem Kalenderjahr Einkünfte erzielt, dann verlängert sich der Zeitraum bis zu einem steuerfreien Verkauf auf zehn Jahre (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG). Solche Einkünfte können etwa aus dem Lending stammen, bei dem das Verleihen von Währungseinheiten vergütet wird (Rz. 47 BMF 17.06.2021).

„dass die zuerst angeschafften Beträge zuerst veräußert wurden“ (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 EStG). Das entspricht dem FIFO-Grundsatz: „first in – first out“.

Dazu ein Beispiel (nach Rz. 50 BMF 17.06.2021): Thomas S. kauft im März 2021 vier Ether mit einem Gesamtwert von 10.800 €. Im Juni 2021 legt er sich weitere vier Ether für 14.000 € zu. Im September 2021 überlässt er Michael R. fünf Ether, die dieser ihm im September 2022 zuzüglich einer Vergütung zurückzahlt. Im November 2022 verkauft Thomas S. sechs Ether für 30.000 €. Weil ihm fünf der 2021 erworbenen Ether eine Vergütung eingebracht haben, verlängert sich für sie der Zeitraum bis zur steuerfreien Veräußerung auf zehn Jahre. Beim Verkauf von sechs Ether im November 2022 ist die Veräußerungsfrist für drei Ether wegen des FIFO-Grundsatzes schon abgelaufen – für diese ist die Veräußerung also steuerfrei. Die Einnahmen aus dem Verkauf der übrigen drei Ether muss er wie in der Tabelle dargestellt versteuern:

Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit im Sinne des § 19 EStG

Unter bestimmten Umständen greifen auch Regelungen für abhängig Beschäftigte gemäß § 19 EStG, nämlich dann, wenn ihr Arbeitgeber ihnen Token verbilligt oder unentgeltlich überlässt. Dann haben die Finanzämter im Einzelfall

Veräußerungserlös	30.000 €
davon steuerfrei (3 Ether)	15.000 €
verbleibender Veräußerungserlös	15.000 €
abzüglich Anschaffungskosten (aus März 2021): 10.800 € / 4 x 1 Ether	2.700 €
abzüglich Anschaffungskosten (aus Juni 2021): 14.000 € / 4 x 2 Ether	7.000 €
Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften	5.300 €

Kauft und verkauft ein Privatmann immer mal wieder Einheiten virtueller Währungen oder Token, gehen die Finanzbehörden davon aus,

zu prüfen, ob eine Geldleistung im Sinne des § 8 Abs. 1 EStG oder ein Sachbezug im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 EStG vorliegt (Rz. 70 BMF

17.06.2021). Steuerfrei bleiben Sachbezüge nur, wenn sie den Wert von monatlich insgesamt 44 € (ab 01.01.2022: 50 €) nicht übersteigen (§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG).

Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 EStG

Entspricht ein Token einer Schuldverschreibung, kann ein einfacher Sachleistungsanspruch vorliegen oder eine Kapitalforderung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Im letztgenannten Fall führen Erträge, die während der Haltezeit eingenommen wurden, zu Einkünften aus Kapitalvermögen (Rz. 69 BMF 17.06.2021). Bei einer Veräußerung der Schuldverschreibung ist die Regel aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG anzuwenden.

Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG

In weiteren Fällen, in denen die bisher genannten Vorschriften nicht angewendet werden können, kommen sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG in Frage:

- Wenn die Voraussetzungen der Einordnung als Gewerbe(betrieb) nach § 15 Abs. 2 EStG nicht erfüllt sind, kann das Finanzamt eine Versteuerung der Gewinne aus dem Mining nach § 22 Nr. 3 EStG vornehmen (Rz. 35 BMF 17.06.2021).
- Die Einkünfte, die mittels Lending erzielt werden, sind ebenfalls Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG (Rz. 47 und 77 BMF 17.06.2021).

- Wenn der Emittent während der Laufzeit einer Schuldverschreibung Zahlungen leistet, sind sie gemäß § 22 Nr. 3 EStG zu versteuern (Rz. 68 BMF 17.06.2021).
- Die Einkünfte aus verschiedenen Formen des Stakings (Proof of Stake, Cold Staking, ...) sind den sonstigen Leistungen nach § 22 Nr. 3 EStG zuzuordnen (Rz. 73 ff. BMF 17.06.2021).
- Wer im Rahmen eines Airdrops Einheiten virtueller Währungen oder Token im Gegenzug zur Preisgabe von Daten, Fotos oder Filmen erhält, wird ebenfalls entsprechend § 22 Nr. 3 EStG steuerpflichtig (Rz. 79 f. BMF 17.06.2021).
- Allerdings sind alle diese Einkünfte nur dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie 256 € oder mehr im Kalenderjahr betragen (Es gilt § 22 Nr. 3 Satz 2 EStG).

Stefan Parsch

ist freier Journalist und Lektor. Er schreibt Fachartikel für die Portale von reimus.NET und Artikel über wissenschaftliche Themen für die Deutsche Presse-Agentur (dpa). Für den Verein Deutscher Ingenieure lektoriert er technische Richtlinien. Mehr als zwölf Jahre lang war er Pressesprecher der Technischen Hochschule Brandenburg.



Microsoft's Excel unterlag in den letzten Jahren so vielen **grundlegenden Neuerungen** wie kaum zuvor. Beginnend bei neuen und zusätzlichen (**Analyse-)Funktionen** oder **Diagrammen** über **Matrixfunktionen** mit denen aus statischen Bereichen dynamische Basisdaten werden bis hin zur **self-service-business-intelligence** mit Tools wie dem **Powerquery** oder dem mächtigen **PowerPivot**.

Seit 2011 führe ich erfolgreich **praxisnahe Seminare**, Weiterbildungen und Coachings im Bereich **MS Excel** auf **unterschiedlichsten Niveaus** durch – auch angepasst an unterschiedliche Rahmenbedingungen wie unterschiedliche Wirtschaftsbereiche, individuelle und persönliche Ausgangssituationen und Zielstellungen, bzw. Zielsetzungen der zu vermittelnden Inhalte.

Mein Seminar-Portfolio erstreckt sich hierbei von Einsteiger- und Vertiefungsseminaren (z.B. **MS Excel für Autodidakten**) über Spezialisierung (**MS Excel für Controller, Reporting und Visualisierung mit MS Excel, ...**) bis hin zu aktuellen Themen wie **MS Excel und PowerPivot** oder dem eigenständigen **MS PowerBI Desktop**. Aktuelle Buchprojekte wie **PowerBI Desktop im kaufmännischen Büroalltag** oder **PowerPivot im kaufmännischen Büroinsatz** sind zur Veröffentlichung im 2. Quartal 2022 geplant.

Fachlesern des Controlling-Journals biete ich für Seminare im Jahr 2022 einen individuellen **Sonderrabatt** an. Erfragen Sie ihr **individuelles** Schulungs-/ Seminar-/ Coachingangebot per Email über seminarc@michaelkratt.de.

Michael Kratt Schulungen und Seminare Virtuelle classroom-trainings seit 2011 www.michaelkratt.de